

Satzung

des Aikido Verein Emmendingen e.V.

2. Änderung vom 28.01.2013 der Ursprungsfassung vom 07.08.2004

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 07.08.2004 gegründete Aikido-Verein führt den Namen „Aikido-Verein Emmendingen(AVE)“ und hat seinen Sitz in Emmendingen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht
 - a) durch die Ausübung und Förderung des Aikido,
 - b) durch sportliche und kulturelle Angebote, welche die Ausübung des Aikido unterstützen,
 - c) durch die Regelung aller dadurch auftretenden Aufgaben und Bewältigung aller damit zusammenhängenden Probleme zum Wohle der Mitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) [Hauptaufgabe] Hauptaufgabe des Vereins ist das Angebot von regelmäßigem Aikido-Unterricht.
- (2) [Weitere Aufgaben] Der Verein kann darüber hinaus
 - a) regelmäßigen Unterricht in dem Aikido verwandten japanischen Kampfsportarten, oder anderen das Aikido-Training unterstützenden sportlichen oder kulturellen Übungsformen, anbieten, insofern die Hauptaufgabe dadurch nicht eingeschränkt wird,
 - b) spezielle Lehrgänge im Aikido, oder anderen das Aikido-Training unterstützenden sportlichen oder kulturellen Übungsformen anbieten,
 - c) zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 - d) die Mitglieder beim Besuch überregionaler Aikido-Fortbildungen, beim Besuch von Erste-Hilfe-Kursen, und bei Ausbildungen als Prüfer oder als Übungsleiter unterstützen, oder solche Ausbildungen selber anbieten,
 - e) einmal im Jahr eine Klausurtagung des Vorstandes und derjenigen Mitglieder, die im Verein besondere Verantwortung tragen, durchführen.
- (3) [Ehrenamtlichkeit] Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) [Aktive und Fördermitglieder] Aktives Mitglied können natürliche Personen werden. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
- (3) [Erwerb der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins zu beantragen. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (4) [Probezeit] Für aktive Mitglieder gilt eine Probezeit von drei Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausnahme sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.
- (5) [Verlust der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereines.
- (6) [Austritt] Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Quartals.
- (7) [Ansprüche] Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und seinem Vermögen. Ansprüche des Vereins an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) [Verbindlichkeit von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen] Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (2) [Trainingsbetrieb]
 - a) [Rechte] Aktive Mitglieder sind berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - b) [Pflichten] Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Im Trainingsbetrieb ist Anweisungen der Übungsleiters oder ihrer Vertretung Folge zu leisten.
 - c) [Einschränkungen] Der Vorsitzende oder der technische Leiter können Mitglieder vom Trainingsbetrieb ausschließen, wenn sie ihrer Meinung nach eine Gefahr für die anderen Übenden darstellen. Der technische Leiter kann einzelne Trainingseinheiten festlegen, die nur bestimmten Zielgruppen der Mitgliedschaft zugänglich sind, wenn eine solche Festlegung aus sportlicher oder pädagogischer Sicht begründet werden kann.
- (3) [Beiträge und Umlagen] Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Sie hat dabei Sorge zu tragen, dass Familien, Jugendlichen und finanziell benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen die Ausübung des Aikido erleichtert wird.
- (4) [Haftung dem Verein gegenüber] Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied die Änderung von Adresse oder Bankverbindung nicht mitteilt. Alle Benachrichtigungen erfolgen an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse und gelten dann als zugestellt.
- (5) [Haftung des Vereins] Der Aikido Verein Emmendingen e.V. und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Personen und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des Aikido Verein Emmendingen e.V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 31 BGB (Organhaftung) werden dadurch nicht berührt.

§ 6 Maßregelungen

- (1) [Verweis] Der Vorstand kann einem Mitglied einen Verweis aussprechen:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder willentlicher Missachtung von Anweisungen eines Übungsleiters.
- (2) [Ausschluss] Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
- nach vorheriger Anhörung, wenn eine erhebliche Verfehlung wie unter § 6, (1), a) - c) vorliegt,
 - ohne vorherige Anhörung wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz schriftlicher Mahnung.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) [Mitgliederversammlung] Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
- (2) [Jahreshauptversammlung] Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) [Außerordentliche Mitgliederversammlung] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:
- der Vorstand beschließt
 - ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden fordert
- (4) [Einberufung] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht auf dem Postweg oder in elektronischer Form z.B. als E-Mail. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung (Poststempel) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (5) [Tagesordnung] Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten, oder Bestätigung der geltenden Beitragsordnung.
- (6) [Leitung] Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. In seiner Abwesenheit oder auf seinen Antrag hin wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) [Anträge] Anträge können von allen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
- (8) [Dringlichkeitsanträge] Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn im Rahmen der Versammlung zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag zustimmen. Im Falle von Anträgen auf Satzungsänderung hat der Beschluss der Dringlichkeit einstimmig zu erfolgen.

- (9) [Beschlussfähigkeit] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) [Wählbarkeit] In Vereinsämter gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in Übereinstimmung mit §4, (4).
- (11) [Stimmrecht] Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, müssen aber angehört werden und können Anträge stellen.
Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (12) [Geheime Abstimmungen] Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies beantragt und von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.
Personenwahlen erfolgen grundsätzlich geheim, wenn mehr als ein Bewerber für ein Amt kandidiert.
- (13) [Abstimmungsmodus] Wenn nicht anders in der Satzung festgehalten, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit in Personenwahlen wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn nur zwei Kandidaten angetreten waren. Liegt wieder Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (14) [Satzungsänderungen] Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (15) [Ordnungen] Über die endgültige Gültigkeit von Ordnungen, welche der Vorstand seit der letzten Mitgliederversammlung erlassen hat, muss abgestimmt werden, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird. Ansonsten gelten solche Ordnungen mit der Entlastung des Vorstandes als endgültig angenommen.
- (16) [Formfehler] Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse der Versammlung rechtswirksam.
- (17) [Protokolle] Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Diese sind den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) [Zusammensetzung] Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem technischen Leiter.
- (2) [Vertretungsbefugnis] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

- (3) [Abstimmungsmodus] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) [Beisitzer] Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Mitglieder des Vereins als Beisitzer des Vorstands wählen. Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und dort gehört zu werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) [Allgemeine Aufgaben] Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Er kann Ordnungen erlassen, welche für die Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung verbindlich sind.
 - c) Seine Mitglieder berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Tätigkeit.
Der Vorsitzende hat in seinem Bericht alle Ordnungen zu benennen, die während seiner Amtszeit beschlossen wurden, und die Mitglieder dabei ausdrücklich auf § 8, (14) hinzuweisen.

(6) [Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder] Von den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Der Vorsitzende schlägt die Richtlinien der Vereinstätigkeit vor und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig und verantwortlich. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und regelt die Beitragszahlung der Mitglieder.
- d) Der technische Leiter ist für den Trainingsbetrieb zuständig und verantwortlich: Er benennt die Übungsleiter und koordiniert deren Arbeit und er legt fest, in welcher technischen Form Aikido im Trainingsbetrieb des Vereins von den Übungsleitern unterrichtet wird. Im Übungsbetrieb des Vereines vorgenommene Aikido-Prüfungen sind vom technischen Leiter oder einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Vertreter durchzuführen.

(7) [Qualifikation des technischen Leiters]

- a) [Technisch] Den allgemeinen Traditionen des Aikido entsprechend muss der technische Leiter eine Graduierung von mindestens 1. Dan („schwarzer Gürtel“) tragen.
- b) [Präsenzpflicht] Der technische Leiter muss selber regelmäßig als Übungsleiter im Verein aktiv sein.
- c) [Ausnahmen] Für den Fall, dass der Verein einmal kein entsprechend qualifiziertes Mitglied haben sollte, kann für eine Übergangszeit eine Person als technischer Leiter benannt werden, die nicht regelmäßig als Übungsleiter aktiv ist, bis ein anderes Mitglied die unter a) und b) gestellten Anforderungen erfüllt.

(8) [Amtszeit] Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(9) [Vorzeitiges Ausscheiden] Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand kann durch schriftlichen Rücktritt oder durch Ende der Mitgliedschaft erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine solche Berufung kann nur einstimmig erfolgen. Ansonsten bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.

(10) [Genehmigung von Ausgaben] Alle von Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom Vorsitzenden genehmigt werden, wenn sie einen Betrag überschreiten, der zwei vollen Monatsbeiträgen eines aktiven Mitglieds entspricht.

§10 Ehrungen

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber einen Prüfbericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

(4) Bei Verhinderung des Kassenprüfers nimmt der Ersatzkassenprüfer dessen Aufgaben wahr.



§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es:
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Aikido-Verein Freiburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.